

## 1. Name, Sitz

Unter dem Namen Frauenverein Greifensee (FVG) besteht, als Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Greifensee. Der Frauenverein Greifensee ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung und leistet keine Zahlungen an ausländische Projekte. Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Der Verein führt:

- a) einen Flohmarkt
- b) einen Böllemärt
- c) weitere Ressorts nach Bedarf.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie leisten einen finanziellen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahrsbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Sie werden offiziell an der Mitgliederversammlung bestätigt.

## 4. Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Kontrollstelle (Revisionsstelle)

### 4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Artikel 4.4 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.

### 4.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gilt Art. 4 Abs.1.

### **4.3 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird. Der Antrag auf eine geheime Abstimmung bedarf dem einfachen Mehr.

### **4.4 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Bestätigung von Eintritten
- d) Festsetzen des Jahresbeitrages
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemäße Traktandierung vorausgesetzt.

### **4.5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich nach den Bedürfnissen (Kassierin, Aktuarin, Vizepräsidentin usw.). Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist zweimal wieder wählbar. Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

### **4.6 Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung. Eine Anpassung dieses Betrages wird an der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zusätzlich werden die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

### **4.7 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

### **4.8 Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien. Die Kassierin hat Einzelunterschrift.

#### **4.9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 3000.- pro Jahr.
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- i) Erlass von Reglementen

#### **5. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

#### **6. Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **7. Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **8. Statutenänderungen**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

#### **9. Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

#### **9.1 Vermögensverwendung**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

## **10. Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 9. März 2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 11. März 2009.

Greifensee, 02. September 2020

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: